

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 145/2007

Sitzung vom 11. Juli 2007

1042. Anfrage (Elektroheizungen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 14. Mai 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder gelangt Werbematerial von Zürcher Firmen in die Haushaltungen, welches das Heizen mit Strom propagiert. Darin wird auf die vermeintlichen Vorzüge (Sauberkeit, kein Russ, kein Staub, Bequemlichkeit, kein Brennstofflager usw.) des elektrischen Heizens für Voll- und Übergangsheizungen hingewiesen, und die Wärme und Gemütlichkeit von Elektro-Cheminees wird gepriesen. Diese Heizungen werden als wirtschaftlich im Stromverbrauch und als umweltfreundlich dargestellt. Angesichts der Tatsache, dass einerseits bei den Elektroheizungen ein grosses Energiesparpotenzial besteht und andererseits von einer drohenden Stromlücke gesprochen wird, bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Wohnungen im Kanton Zürich werden zurzeit noch mit Elektroheizungen beheizt?
2. Werden im Kanton Zürich bei Neubauten immer noch Bewilligungen für Elektroheizungen erteilt? Wenn ja, wie viele in den letzten zehn Jahren und zu welchen Bedingungen?
3. Wie sieht es bei Umbauten von Häusern aus, welche bereits mit Elektroheizungen beheizt werden? Erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer solcher Häuser noch Bewilligungen, um ihre Elektroheizungen zu überholen oder zu ergänzen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?
Wie viele solche Bewilligungen wurden in den letzten zehn Jahren erteilt?
4. Im Energiegesetz §10b steht, dass der Regierungsrat für ortsfeste Elektroheizungen mit Wasserverteilsystemen vorschreiben kann, dass sie innert angemessener Frist mit einer Wärmepumpe ergänzt werden. Werden solche Vorschriften durchgesetzt? Und was heisst für den Regierungsrat «in angemessener Zeit»?
5. Ist der Regierungsrat bereit, Anreize zu schaffen für Leute, die bereit sind, ihre Elektroheizung durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Heizung auszuwechseln? Wenn ja, welche?
6. Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen gegen Werbung für Elektroheizungen zu ergreifen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die genaue Anzahl der Wohnungen, die mit Elektroheizungen beheizt werden, ist nicht bekannt. Hingegen ist bekannt, dass im Kanton Zürich rund 2% des Stroms für Wärmepumpen und ortsfeste Elektroheizungen in allen Gebäudearten benötigt werden. Der Strombedarf für ortsfeste Elektroheizungen in Wohnungen dürfte daher unter 1% des kantonalen Strombedarfs liegen.

Zu Frage 2:

Für Elektroheizungen braucht es lediglich eine kommunale Baubewilligung. Neubauten mit einer Elektroheizung haben wie alle anderen Neubauten die Anforderungen von § 10a des Energiegesetzes (EnG; LS 730.1) einzuhalten. Demnach müssen Neubauten so ausgerüstet sein, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Da bei den Berechnungen für diesen Nachweis der Strombedarf für die Heizung doppelt zu gewichten ist, muss die Wärmedämmung der Gebäudehülle sehr stark verbessert werden, ungefähr auf das Niveau von Minergie-P oder sogar noch tiefer. Da die Gemeinden für den Vollzug zuständig sind, bestehen keine kantonalen Statistiken über die Anzahl der Neubauten mit Elektroheizungen. Die Anzahl dürfte sehr klein sein, denn wer eine derart gute Wärmedämmung vorsieht, baut kaum eine Elektroheizung ein.

Zu Frage 3:

Auch bei Umbauten braucht es lediglich eine kommunale Baubewilligung. Deshalb besteht keine kantonale Statistik. Rechtliche Anforderungen an den Umbau und den Ersatz von Elektroheizungen bestehen keine. Im Kanton Zürich wurde eine solche Regelung bis jetzt nicht eingeführt, da eine Revision des Energiegesetzes lediglich für diesen Punkt infolge der sehr geringen energetischen Wirkung als nicht verhältnismässig erachtet wird.

Zu Frage 4:

Gemäss § 10b EnG kann der Regierungsrat für Elektroheizungen mit Wasserverteilsystemen vorschreiben, dass sie innert angemessener Frist mit einer Wärmepumpe ergänzt werden (Sanierungspflicht). Diese Sanierungspflicht ist technisch komplexer als erwartet und in den meisten Fällen wirtschaftlich kaum vertretbar, weshalb bisher keine solche

Vorschrift erlassen wurde. Es ist auch nicht vorgesehen, eine solche Vorschrift zu erlassen. Technisch einfacher umzusetzen ist der vollständige Ersatz einer defekten Elektroheizung durch einen anderen Wärmeerzeuger. Eine entsprechende Änderung des Energiegesetzes wird gegenwärtig geprüft.

Zu Frage 5:

Mit dem Förderprogramm Energie wird die Sanierung bestehender Bauten unterstützt, wenn der Minergie-Standard erreicht wird. Der Ersatz einer Elektroheizung ist ein wichtiges Element zur Erreichung des Minergie-Standards. Auch der Anschluss an ein Fernwärmenetz mit erneuerbaren Energien oder Abwärme kann gefördert werden. Nach dem Energiegesetz wäre eine Erweiterung der Förderung für den Ersatz von Elektroheizungen möglich. Im Rahmen der nächsten Überarbeitung des kantonalen Förderprogramms wird die Baudirektion eine Ausdehnung der Förderung auf diesen Tatbestand in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel prüfen.

Investitionen für Massnahmen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien sind unter gewissen Bedingungen bei den Steuern abzugsfähig. Ausdrücklich davon ausgenommen ist der Ersatz eines Wärmeerzeugers durch Elektroheizungen. Abzugsfähig sind beispielsweise der Anschluss an eine Fernwärmeversorgung oder der Einbau einer Wärmepumpe.

Zu Frage 6:

Ein kantonales Werbeverbot für Elektroheizungen würde einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, da damit in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 der Bundesverfassung (BV; SR 101) der Hersteller solcher Anlagen eingegriffen würde. Eine solche fehlt jedoch im kantonalen Recht, weshalb ein Werbeverbot nicht zulässig ist. Eine solche Grundlage könnte zwar festgesetzt werden, doch besteht dazu kein Bedarf, da Elektroheizungen weniger als 1% des kantonalen Energiebedarfes beanspruchen. Die bisherigen Massnahmen im Bereich der Information, Beratung und von finanziellen Anreizen, die nicht in die Wirtschaftsfreiheit eingreifen, sind zielführender und somit zu bevorzugen. Aus diesen Gründen ist nicht vorgesehen, eine gesetzliche Grundlage für ein Werbeverbot für Elektroheizungen zu schaffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi